

Bekanntmachung
über die Veröffentlichung der Planunterlagen in dem
Planfeststellungsverfahren nach §§ 43 ff. Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
für den Neubau und den Betrieb der 380-/110-kV-Freileitung
Hochwörden – Pöschendorf (LH-13-339 und LH-13-343)

des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-
vom 12.02.2026 -AfPE 11-

Wesentlicher Inhalt der Planung ist:

- Errichtung und Betrieb einer 380-/110-kV-Freileitung auf einer Länge von ca. 39 km zwischen den drei neu zu errichtenden und außerhalb dieses Verfahrens zu genehmigenden Umspannwerken Hochwörden, Albersdorf und Stegau
- Teil-Rückbau der vorhandenen 110-kV-Leitung Itzehoe/West – Heide (LH-13-120), welche auf der neuen Leitung zwischen Hochwörden und Stegau als Mischgestänge mitgenommen wird
- Anpassungen an verschiedenen 110-kV-Leitungen (LH-13-1442, LH-13-1442A, LH-13-1441, LH-13-1441A, LH-13-1441B)
- Einschleifung der Westküstenleitung in das neue Umspannwerk Hochwörden
- Verbindung des neuen Umspannwerks Hochwörden mit dem bestehenden Umspannwerk Heide/West
- Darstellung von 110-kV und 380-kV-Freileitungsprovisorien sowie Baueinsatzkabeln zur Gewährleistung der Übertragungsleistung während der Leitungsbaumaßnahmen
- Darstellung der dauerhaften Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für die Maststandorte und die dauerhaften Zuwegungen
- Darstellung der temporären Inanspruchnahme von Eigentumsflächen für das Baufeld sowie die Erschließung des Baufeldes
- Darstellung der Erschließung des Baufeldes über das örtliche Wegenetz
- Errichtung von temporären Schutzgerüsten im Zuge der Querung von Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen bzw. Wirtschaftswegen und Bahnstrecken

- Bauzeitliche Ertüchtigung bzw. Ausbauten diverser Wege, Straßen und Zufahrten für die Erschließung der Baustelle
- Ausweisung von Kompensationsmaßnahmen im Rahmen des landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP)

sowie weitere aus den Planunterlagen ersichtliche Maßnahmen auf den Gebieten der Gemeinden Wöhrden, Lieth, Hemmingstedt, Nordhastedt, Odderade, Tensbüttel-Röst, Arkebek, Albersdorf, Schafstedt und der Stadt Heide im Kreis Dithmarschen sowie der Gemeinden Bornholt, Bendorf und Thaden im Kreis Rendsburg-Eckernförde und der Gemeinden Bokhorst, Aasbüttel, Schenefeld, Hadenfeld, Agethorst, Mehlbek, Pöschendorf, Kaisborstel, Kaaks, Wrist, Drage und Rosdorf im Kreis Steinburg.

Antragsteller, zuständige Behörde, UVP-Pflicht

Die Vorhabenträgerinnen, TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth und die Infrastrukturgesellschaft Nord GmbH, Schleswig-HeinGas-Platz 1, 25451 Quickborn, haben beim Amt für Planfeststellung Energie (AfPE) für das o. g. Bauvorhaben einen Antrag auf Planfeststellung nach dem EnWG gestellt. Das zum Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein (MEKUN) gehörende AfPE ist sowohl für das Anhörungsverfahren als auch für die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zuständig. Aufgrund des engen Zusammenhangs der beiden Vorhaben, die weit überwiegend auf einem gemeinsamen Gestänge geführt werden sollen, ist trotz des Vorliegens zweier selbständiger Vorhaben eine Entscheidung nur in einem einheitlichen Verfahren möglich. Es findet daher ein gemeinsames Planfeststellungsverfahren statt. Die Entscheidung erfolgt mittels eines Planfeststellungsbeschlusses. Zweck der Planfeststellung ist es, alle durch das Vorhaben berührten öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen den Vorhabenträgerinnen und den Behörden sowie den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend zu regeln.

Da die Voraussetzungen des § 43m Abs. 1 EnWG vorliegen, war von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung und einer Prüfung des Artenschutzes nach den Vorschriften des § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz abzusehen.

Veröffentlichung/Auslegung der Planunterlagen

Das AfPE führt die nach § 43a EnWG i. V. m. § 140 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) erforderliche Öffentlichkeitsbeteiligung durch.

Die Planunterlagen zu diesem Vorhaben können über die Internetseiten der unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämter und amtsfreien Gemeinden zur Einsicht aufgerufen werden. Die Auslegung der Unterlagen wird gem. § 43a EnWG durch Veröffentlichung im Internet bewirkt.

Die **Planunterlagen** können darüber hinaus auf der Internetseite

www.schleswig-holstein.de/afpe

unter dem Vorhabennamen „Hochwöhrden - Pöschendorf“ abgerufen werden.

Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt

vom 05.03.2026 bis einschließlich 07.04.2026.

Sie haben zudem die Möglichkeit während der Dauer der Auslegung einen USB-Stick beim AfPE als alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit mittels E-Mail an posteingang@afpe.landsh.de oder postalisch beim Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein, Amt für Planfeststellung Energie (AfPE), Mercatorstraße 3, 24106 Kiel anzufordern.

Aus datenschutzrechtlichen Gründen sind in den Grunderwerbsplänen und im Grunderwerbsverzeichnis die Eigentumsverhältnisse verschlüsselt dargestellt. Der oder dem Betroffenen kann bei den unten genannten für die Auslegung zuständigen Ämtern und amtsfreien Gemeinden unter Vorlage ihres oder seines Personalausweises oder Reisepasses die Schlüsselnummer mitgeteilt werden. Bevollmächtigte haben dort eine schriftliche Vollmacht der oder des Vertretenen vorzulegen.

Die Schlüsselnummer kann auch beim AfPE abgefragt werden (posteingang@afpe.landsh.de). Bitte beachten Sie, dass eine beim AfPE

angeforderte Auskunft über die Schlüsselnummer nur schriftlich an die im Schlüsselverzeichnis angegebene Adresse beantwortet wird, so dass Sie den Postlauf einrechnen müssen.

Einwendungen/Stellungnahmen

Jede Person, deren Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, kann bis

einschließlich 21.04.2026

schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

AfPE 11 - 667-PFV 380/110-kV-Ltg Hochwöhrden – Pöschendorf

Einwendungen gegen den Plan erheben bei folgenden Stellen:

1)

Amt Kirchspielslandgemeinde Heider Umland

Raum O.17

Kirchspielsweg 6

25746 Heide

www.amt-heider-umland.de

2)

Stadt Heide

Fachbereich 3 – Bau u. Planung

Zimmer 17

im Verwaltungsgebäude:

Am Kleinbahnhof 18-30

25746 Heide

www.heide.de

3)

Amt Mitteldithmarschen

Raum Nummer 1.24

Roggenstraße 14

25704 Meldorf

www.mitteldithmarschen.de

4)

Amt Mittelholstein

Zimmer 17+18

Am Markt 15

24594 Hohenwestedt

www.amt-mittelholstein.de

5)

Amt Schenefeld

Zimmer 82

Holstenstraße 42-48

25560 Schenefeld

www.amt-schenefeld.de

6)

Amt Itzehoe-Land

Zimmer 252

Margarete-Steiff-Weg 3

25524 Itzehoe

www.amt-itzehoe-land.de

7)

Amt Kellinghusen

Zimmer 232

Hauptstraße 14

25548 Kellinghusen

www.amt-kellinghusen.de

8)

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur
des Landes Schleswig-Holstein

Amt für Planfeststellung Energie (AfPE)

Mercatorstraße 3

24106 Kiel

www.schleswig-holstein.de/afpe

Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 141 LVwG einzulegen, können innerhalb der genannten Frist Stellungnahmen abgeben.

Die Erhebung von Einwendungen ist ferner durch alle Übermittlungswege möglich, die förmlich die Schriftform ersetzen, wie z. B. per Fax, wenn das Original mit einer Unterschrift versehen ist, als elektronisches Dokument per De-Mail oder versehen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur. Die zusätzlich zu den o. g. Postanschriften nutzbaren Adressen lauten:

Fax	0431/988-8841 (AfPE) oder Fax-Nr. der für die Auslegung zuständigen Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden
De-Mail	DE-Mail-Adresse der für die Auslegung zuständigen Ämter bzw. amtsfreien Gemeinden

Die Übermittlung als **einfache E-Mail bewirkt dagegen keinen rechtswirksamen Eingang.**

Daneben ist die Abgabe einer Stellungnahme für die o.g. Vereinigungen und die Erhebung einer Einwendung über den Basisdienst BOB-SH möglich, welchen Sie auch über die o.g. Internetseite des AfPE (mittels Link zum Verfahren) erreichen. Eine Online-Einwendung über BOB-SH setzt als Ersatz der Schriftform eine dortige Registrierung mit besonderer Authentifizierung (Servicekonto Plus) voraus.

Zur Fristwahrung ist maßgeblich der Eingang bei einer der o. a. Stellen. Eine Eingangsbestätigung des Einwendungsschreibens erfolgt nicht.

Die Einwendung muss den geltend gemachten Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung erkennen lassen sowie den Namen und die vollständige Anschrift des oder der Einwendenden enthalten.

Nach Ablauf der genannten Frist (21.04.2026) sind Stellungnahmen der o. g. Vereinigungen und Einwendungen für dieses Verwaltungsverfahren ausgeschlossen, es sei denn sie beruhen auf besonderen privatrechtlichen Titeln (§ 140 Abs. 4 S. 3 LVwG).

Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten im Planfeststellungsverfahren sind dem Informationsblatt des AfPE zum Datenschutz zu entnehmen. Dieses ist unter www.schleswig-holstein.de/afpe abrufbar.

Gem. § 43a Satz 1 Nr. 2 EnWG werden die Einwendungen und Stellungnahmen den Vorhabenträgerinnen zur Erstellung einer Erwiderung zur Verfügung gestellt; auf Verlangen der Einwendenden kann dabei deren oder dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind.

Hinweise zu Erörterungstermin, Planfeststellungsbeschluss, Veränderungssperre

Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung der fristgerecht erhobenen Einwendungen verzichten (§ 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 1 EnWG). In den Fällen des § 43a Satz 1 Nr. 3 Satz 2 EnWG findet ein Erörterungstermin nicht statt. Findet ein Erörterungstermin statt, wird dieser zuvor örtlich bekannt gemacht. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich. Diejenigen, die fristgerecht Stellungnahmen oder Einwendungen eingebracht haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt.

Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch amtliche Bekanntmachung des Erörterungstermins im Amtsblatt für Schleswig-Holstein und außerdem in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ersetzt werden.

Die Teilnahme an einem etwaigen Erörterungstermin ist freiwillig. Beim Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne sie oder ihn verhandelt werden. In diesem Fall gelten die Einwendungen als aufrechterhalten und sind dann im Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden.

Die Vertretung durch eine bevollmächtigte Person ist in jedem Schritt des Verfahrens möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die zu den Akten des AfPE zu geben ist.

Entschädigungsansprüche, soweit über diese nicht im Planfeststellungsbeschluss dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht im Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

Durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen oder Äußerungen von Vereinigungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Der Planfeststellungsbeschluss wird gem. § 43b Abs. 5 EnWG öffentlich bekanntgegeben.

Zu diesem Zweck wird dieser auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde (AfPE) (www.schleswig-holstein.de/afpe) mit Rechtsbehelfsbelehrung für 2 Wochen zugänglich gemacht und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekanntgemacht.

Mit dem Beginn der Auslegung der Unterlagen tritt die Veränderungssperre nach § 44a Abs. 1 EnWG in Kraft, d. h. auf den vom Plan betroffenen Flächen dürfen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen mit wenigen Ausnahmen nicht vorgenommen werden. Darüber hinaus kann ab diesem Zeitpunkt den Vorhabenträgerinnen ein Vorkaufsrecht nach § 44a Abs. 3 EnWG an den vom Plan betroffenen Flächen zustehen.

Es handelt sich um eine Bekanntmachung, die auf Veranlassung des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur des Landes Schleswig-Holstein -Amt für Planfeststellung Energie-, Mercatorstraße, 24106 Kiel vom Amt KLG Heider Umland durchgeführt wird. Diese Bekanntmachung wird am 19.02.2026 durch Bereitstellung auf der Internetseite des Amtes KLG Heider Umland unter der Adresse www.amt-heider-umland.de veröffentlicht.

Heide, den 19.02.2026

Amt KLG Heider Umland
-Der Amtsvorsteher-
Im Auftrag
gez. Susanne Martens